

MÜNCHENER STATISTIK

HERAUSGEGEBEN VOM
AMT FÜR KOMMUNALE GRUNDLAGENFORSCHUNG UND STATISTIK
DER LANDESHAUPTSTADT

NUMMER 5/6



MAI/JUNI 1965

*Inhalt: Ehen, die vor dem Scheidungsrichter endeten — Das Handwerk in München —
München im Zahlenspiegel*

Ehen, die vor dem Scheidungsrichter endeten

Nach weitgehender Stilllegung im letzten Drittel des Krieges haben die bayerischen Ehescheidungskammern die Arbeit erst Mitte 1946 wieder aufgenommen. Damals wurden die Gerichte mit Scheidungsprozessen überschwemmt, und die Zahl der rechtskräftigen Urteile stieg sprunghaft an. So konnte der Eindruck entstehen, als käme eine neue Scheidungswelle auf uns zu. Dies erschien durchaus glaubhaft, da unter der Herrschaft des Nationalsozialismus die Bindung an Familie und Sitte keineswegs gestärkt wurde, die Ehegatten sich vielfach während der Einberufung, Dienstverpflichtung, Gefangenschaft und Internierung fremd geworden waren und zahlreiche übereilt geschlossene Kriegsehen von vornherein den Keim des Zerfalls in sich trugen. Rückblickend wissen wir allerdings, daß es sich bei dem damaligen Scheidungsboom im wesentlichen um einen „Nachholvorgang“ gehandelt hat. Die Kurve der Ehescheidungen ist nämlich so rasch, wie sie hinaufgeschneit war, wieder

nach unten gegangen und zum niedrigeren Stand der 30er Jahre zurückgekehrt. Die Ehescheidungsstatistik ist einer der wichtigsten Zweige der Moralstatistik (im Sinne von Georg von Mayr). Wenn die sittliche Überzeugung vom Wesen der Ehe Schaden leidet, wird der nahtlose Ring schnell zur lästigen Fessel, von der man frei werden möchte. Sofern andererseits die Ehen gesünder werden und die Familien sich fester zusammenschließen, sind so unheilvolle Zerrüttungen, unter die der Scheidungsrichter den Schlußstrich ziehen muß, viel seltener. In der folgenden kleinen Studie soll für die Landeshauptstadt München zunächst die langjährige Reihe der Scheidungszahlen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden (Teil I). Im Anschluß daran werden die im Jahrfünft 1960 bis 1964 geschiedenen Ehen nach wichtigen Merkmalen — Kläger, Lebensalter, Konfession, Ehedauer, Kinderbesitz und Schuldausspruch — aufgeschlüsselt und die Ergebnisse textlich erläutert (Teil II).

I.

Für den Stadtkreis kann die Reihe der jährlichen Scheidungszahlen erst für die Zeit ab 1901 angeschrieben werden (ausgenommen die Jahre 1927/29, 1939/40 und 1944/45). Vorher gab es nur Nachweisungen für das Oberlandesgericht (zurück bis 1881), dessen Bezirk Ober- und Niederbayern umfaßte. Noch ältere Zahlen (ab 1835) beziehen sich auf das damalige Gebiet des Königreiches. In diesem war übrigens noch die Konfession des Beklagten für das anzuwendende — kirchliche — Scheidungsrecht ausschlaggebend. Gezählt wurden „gerichtlich getrennte Ehen“ (jährlich 150 bis 300), worunter auch Nichtigkeitserklärungen fielen. Im Bezirk des Oberlandesgerichtes sind im Durchschnitt der Jahre

1881—1890 nur 62 Scheidungen oder 4,2 je 100 000
Einw. und
1891—1900 141 Scheidungen oder 8,5 je 100 000 Einw.

rechtskräftig geworden.

In der Landeshauptstadt selbst war vor dem ersten Weltkrieg ein kräftiger Anstieg der absoluten Scheidungszahlen, und zwar

von 143 1901
auf 363 1914

festzustellen. Die auf 100 000 Einwohner bezogene Häufigkeitsziffer hat sich in diesem Zeitraum genau verdoppelt (Zunahme von 28 auf 56). Dies ist insofern bemerkenswert, als damals, im Gegensatz zu der heute wohl herrschenden Auffassung, eine Scheidung zweifellos mit einem gesellschaftlichen Makel für die Betroffenen verbunden war. In den Jahren 1915 bis 1918 wurde der Anstieg der Scheidungskurve stark gebremst (durchschnittlich nur 267 rechtskräftige Urteile), da die Klagen vielfach bis nach dem Krieg zurückgestellt wurden. Dementsprechend schnellte die Zahl der Scheidungen 1919

auf 540 und 1920
auf 1115

hinauf. Letztere Zahl lag mehr als dreimal so hoch als das Ergebnis des letzten Friedensjahres (1913:339). Auch in den folgenden Jahren gab es 2 bis 3mal so viele Scheidungen wie vor dem Kriege, z. B.

1921/25 durchschnittlich 859, d. s.
auf 100 000 Einwohner 129.

Aber erst ab 1930 wurden 1000 übersteigende Jahresergebnisse zur Regel. Im Jahre 1938, in dem zum letzten Male ausschließlich das Verschuldungsprinzip des BGB Geltung hatte, wurden in München 1133 Ehen geschieden (143 auf 100 000 Einw.). Durch das neue Ehegesetz des NS-Staates vom 6. Juli 1938 wurde erstmals neben dem Verschulden auch die unheilbare Zerrüttung als Scheidungsgrund anerkannt (§ 55 EheG 1938). Daß dies zu vermehrten Scheidungen geführt hätte, ist für den Stadtkreis nicht nachzuweisen, da die Reihe der jährlichen Scheidungszahlen gerade an dieser Stelle lückenhaft ist (für 1939 und 1940 keine Angaben). In ganz Bayern lag 1939 die Zahl der Scheidungen tatsächlich um rund ein Drittel höher als im Jahr zuvor (4464 gegen 3393). Bei diesem Zuwachs dürfte es sich überwiegend um früher gescheiterte Ehen gehandelt haben, die mangels eines eigentlichen Verschuldens erst jetzt geschieden werden konnten. Wie stand es nun mit der Scheidungshäufigkeit während des zweiten Weltkrieges? Für München weist die Statistik nur für drei Kriegsjahre Zahlen aus, nämlich für

1941 1232,
1942 1276 und
1943 1435.

Vergleicht man mit den je 1000 bis 1100 Scheidungen der letzten Friedensjahre, wird sichtbar, daß von einer Abnahme, wie sich sich im ersten Weltkrieg ergeben hat, nicht die Rede sein kann. Dabei ist u. a. daran zu denken, daß die Soldaten im Durchschnitt jünger waren als die von 1914 und die Verheirateten

anfänglich einen geringeren Prozentsatz ausmachen. Den weiteren Verlauf der Scheidungskurve kennzeichnet die schon erwähnte „Nachholwelle“ (1947 bis 1949 je mehr als 3000 Scheidungen), die anfangs der 50er Jahre allmählich abgeklungen ist (1950 bis 1953 nur je 2000 bis 2400). Seit 1954 ist die Zahl der jährlich geschiedenen Ehen in dem engen Schwankungsbereich zwischen

rund 1760 (1956 und 1962)
und 1879 (1954)

verblieben. Da Münchens Einwohnerzahl mittlerweile um rund 30% größer geworden ist, hat sich die auf 100000 Einwohner bezogene Scheidungshäufigkeit

von 207 1954
auf 155 1964

ermäßigt. Sollte dieses neueste Zahlenbild wirklich so zu deuten sein, daß die Ehen wieder fester, erfüllter und glücklicher geworden sind?

Für die moralstatistisch bedeutsame Messung der Scheidungsneigung ist es zweckmäßiger, die rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteile nicht auf die mittlere Wohnbevölkerung, sondern auf die Zahl der vorhandenen Ehepaare zu beziehen. Da diese aber nicht einmal für alle Volkszählungsjahre bekannt ist, wird an ihrer Stelle die Zahl der verheirateten Frauen als Beziehungsgröße verwendet. Für München ergibt sich für die Ehescheidungen je 100000 verheiratete Frauen folgende Ziffernreihe:

Volkszählungsjahr	Ehescheidungen	auf 100000 verheiratete Frauen
1910	257	243
1925	943	663
1933	1 031	650
1946	1 749	963
1950	2 448	1 246
1961	1 845	716
1964	1 831	663

Dieses verfeinerte Verfahren macht für 1961 gegenüber der Zeit vor dem

ersten Weltkrieg (1910) eine verdreifachte Scheidungshäufigkeit ersichtlich (716 gegen 243 Fälle je 100000 verheiratete Frauen), während die bloße Beziehung auf die Wohnbevölkerung das unrichtige Bild einer Ver vierfachung ergibt (Zunahme von 43 Fällen je 100000 Einw. auf 170). Z. T. hängt nämlich der Anstieg der Scheidungszahlen auch damit zusammen, daß jetzt im Vergleich zu früher ein viel größerer Teil der Bevölkerung verheiratet und damit dem Scheidungsrisiko ausgesetzt ist (48% gegen nur 35% 1910).

Schließlich ist es auch sinnvoll, Ehescheidungs- und Eheschließungszahlen aufeinander zu beziehen (s. folg. Übers.). Es ergibt sich dann z. B., daß 1964 in München auf 100 Heiraten 16 Scheidungen entfielen. Dagegen hat in den ersten Jahren nach dem Kriege (1947—1949) der Abgangsposten der gerichtlichen Ehelösungen ein volles Drittel des Zugangs an neu geschlossenen Ehen ausgemacht.

Jahr	auf 100 Eheschließungen entfallen ... Scheidungen	Jahr	auf 100 Eheschließungen entfallen ... Scheidungen
1946	22,0	1956	17,5
1947	32,0	1957	18,2
1948	33,9	1958	18,5
1949	35,7	1959	17,3
1950	28,3	1960	16,4
1951	24,4	1961	16,1
1952	26,1	1962	15,2
1953	23,2	1963	16,2
1954	20,2	1964	15,9
1955	18,4	Durchschnitt(46/64) 21,4	

Nebenbei bemerkt waren im Durchschnitt der 3 Jahre 1947/49 die Ehescheidungen um nur ein Fünftel weniger als die Fälle, in denen aus einer Ehe ein Partner weggestorben ist (3102 gegen 3985). Im Gegensatz hierzu ergab dieses Ziffernverhältnis in München neuerdings, daß 3mal soviele Ehegatten durch den Tod als durch richterliches Urteil getrennt worden sind (z. B. 1963: 5593 gegen 1834 Fälle).

II.

Die vom Landgericht München I für das Bayerische Statistische Landesamt ausgefüllten „Zählkarten für rechtskräftige Urteile in Ehesachen“ laufen beim städt. Statistischen Amt durch und werden hier — soweit sie den Stadtkreis betreffen — nach den schon erwähnten Merkmalen sortiert und ausgezählt (bei abgewiesenen Klagen, Nichtigkeitserklärungen und Eheaufhebungen nur Feststellung der ungegliederten Gesamtzahl). In der Tabelle auf S. 127 sind die Auswertungsergebnisse für das Jahrfünft 1960/64 dargestellt. Ihrer kurzgefaßten Kommentierung ist der zweite Teil dieser kleinen Studie gewidmet.

Die Scheidungen sind bei weitem die häufigste Art der gerichtlichen Ehelösungen. Daneben machen die Nichtigkeitserklärungen und Aufhebungen, die nur bei bestimmten Formfehlern oder sonstigen Mängeln der Eheschließung in Frage kommen, nicht einmal 1% aller Fälle aus. In München wurden in den Jahren 1960 bis 1964 insgesamt 47 Ehen, z. B. wegen eines bei der Heirat bestandenen Irrtums über die persönlichen Eigenschaften des Partners, durch Gerichtsbeschluß aufgehoben und 14 Ehen für nichtig erklärt (meist wegen Bigamie). In der gleichen Zeit wurden 304 Anträge auf Scheidung abgewiesen, d. h. ungefähr jede 30. Klage ist erfolglos geblieben.

Die Zahlen der 1960 bis 1964 in München geschiedenen Ehen lauten der Reihe nach

1815,
1845,
1758,
1834 und
1831.

Hieraus errechnet sich ein Jahresdurchschnitt von 1817 rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtei-

len, auf den die nachstehend besprochenen Gliederungs- und Prozentzahlen ausnahmslos bezogen sind.

In den ersten Nachkriegsjahren waren bei den Ehescheidungen — ganz im Gegensatz zu früher — die Männer als Kläger in der Überzahl, und zwar in München um rund 8% (1946/48). Es kam eben häufig vor, daß ein Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft die Lebensgefährtin bezichtigte, sich gegen ihn „rechtswidrig oder schuldhaft“ vergangen zu haben. Erst ab 1949 stellten die Frauen wieder einen von Jahr zu Jahr wachsenden Prozentsatz an den eingereichten Klagen. Von den durchschnittlich 1817 Scheidungen des letzten Jahrfünftes hat in nur 561 Fällen der Mann, dagegen in 1256 Fällen die Frau den Weg zum Scheidungsanwalt beschritten (quotale Beteiligung: 31 bzw. 69%). Trotz des Überwiegens der auf Scheidung bestehenden Frauen um weit mehr als 100% wurde aber von angenähert gleich vielen beklagten Männern und Frauen Widerklage erhoben (in 284 bzw. 269 Fällen).

Bei der Besprechung der Scheidungsgründe und des Verschuldens muß Klarheit darüber bestehen, daß in dieser Hinsicht keine exakten, unanfechtbaren Aussagen möglich sind. Denn die wahren Gründe für das Scheitern einer Ehe werden in den seltensten Fällen vor Gericht „ausgepackt“. Was im Urteil als „Schuld“ festgestellt wird, soll bisweilen sogar auf Vorabsprachen der einverständlichen handelnden Gatten beruhen, die sich schnell und sicher aus der zerrütteten Ehe lösen wollen. Der hohen Quote von Scheidungsprozessen mit der Frau als Klägerin entspricht die Tatsache, daß laut unserer Statistik in 61% aller Fälle die Schuld oder die sonstigen Scheidungsgründe auf Seite des Mannes lagen (in 1111 von insgesamt 1817 Fällen). Wie man sieht, trifft es zu, daß die Beklagten gegenüber den

Die gerichtlichen Ehelösungen im Stadtkreis München 1960 bis 1964

Bezeichnung	1960	1961	1962	1963	1964	Durchschnitt	%
Rechtskräftige Urteile auf Ehelösung	1833	1854	1772	1846	1839	1829	—
davon Ehescheidungen	1815	1845	1758	1834	1831	1817	100,0
auf 100000 Einwohner	172	170	156	159	155	162	—
Nichtigkeit der Ehe	5	1	1	4	3	3	—
Aufhebung der Ehe	13	8	13	8	5	9	—
außerdem: Abgewiesene Klagen	63	59	71	60	51	61	—
Gliederung der Ehescheidungen:							
nach klagendem Teil und Schuldausspruch							
Mann klagender Teil	567	569	534	592	544	561	30,9
dar. Fälle mit Frau als Widerklägerin	326	285	238	253	243	269	14,8
Frau klagender Teil	1248	1276	1224	1242	1287	1256	69,1
dar. Fälle mit Mann als Widerkläger	308	312	269	259	270	284	15,6
Schuld oder sonst. Gründe beim Mann	1127	1102	1091	1106	1128	1111	61,1
dar. Fälle mit Frau als Klägerin	964	975	959	976	1005	976	53,7
Schuld oder sonst. Gründe bei der Frau	207	258	255	297	272	258	14,2
dar. Fälle mit Mann als Kläger	176	207	209	258	222	214	11,8
Schuld bei beiden	349	383	320	336	330	344	18,9
Schuld bei keinem von beiden	132	102	92	95	101	104	5,7
Scheidungen auf Grund von							
§ 42 Ehebruch	20	11	26	17	17	18	1,0
§ 43 andere Eheverfehlungen	1653	1703	1628	1714	1705	1681	92,5
§§ 44/46 Geisteskrankh., ansteck. Krankh. u.ä.	10	8	6	8	8	8	0,4
§ 48 Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	132	123	98	95	101	110	6,0
nach dem Lebensalter in Jahren							
Mann unter 20	—	1	—	—	—	0	0,0
20 bis unter 25	75	119	107	199	166	133	7,3
25 bis unter 30	284	334	366	391	431	361	19,9
30 bis unter 35	339	370	305	328	359	340	18,7
35 bis unter 40	302	322	277	264	275	288	15,9
40 bis unter 50	434	398	398	383	343	391	21,5
50 bis unter 60	307	246	235	218	202	242	13,3
60 und mehr	74	55	70	51	55	61	3,4
Durchschnittsalter (Jahre)	40,3	38,5	38,8	37,2	36,9	38,3	—
Frau unter 20	7	22	9	30	39	21	1,2
20 bis unter 25	245	307	292	432	365	328	18,1
25 bis unter 30	333	374	372	363	448	378	20,8
30 bis unter 35	328	356	296	270	306	311	17,1
35 bis unter 40	287	287	247	259	232	262	14,4
40 bis unter 50	416	347	384	329	292	354	19,5
50 bis unter 60	167	123	130	128	120	134	7,4
60 und mehr	32	29	28	23	29	28	1,6
Durchschnittsalter (Jahre)	36,5	34,8	35,3	33,8	33,6	34,8	—
beide in gleicher Altersgruppe	694	728	685	726	724	711	39,2
Mann in höherer Altersgruppe	903	910	846	893	899	890	49,0
Mann in jüngerer Altersgruppe	218	207	227	215	208	215	11,8
nach der Ehedauer in Jahren							
unter 1	44	36	42	57	42	44	2,4
1 bis unter 6	716	745	755	823	797	767	42,2
6 bis unter 10	366	393	349	359	404	374	20,6
10 bis unter 15	302	304	264	228	260	272	15,0
15 bis unter 20	142	157	164	175	149	157	8,7
20 bis unter 25	144	130	98	105	88	113	6,2
25 und mehr	101	80	86	87	91	90	4,9
durchschnittliche Ehedauer (Jahre)	9,3	9,4	9,2	8,9	8,9	9,2	—
nach der Kinderzahl							
ohne Kinder	835	847	759	861	786	818	45,0
mit 1 Kind	587	637	659	646	676	641	35,3
mit 2 Kindern	270	225	241	236	256	246	13,5
mit 3 Kindern	80	96	63	60	81	76	4,2
mit 4 und mehr Kindern	43	40	36	31	32	36	2,0
nach dem Religionsbekenntnis							
beide katholisch	908	915	892	943	937	919	50,6
beide evangelisch	234	239	220	243	251	238	13,1
Mann:							
katholisch	213	236	219	247	236	230	12,7
evangelisch	22	24	19	23	20	22	1,2
katholisch sonst. Bekenntnis	22	24	19	23	20	22	1,2
evangelisch katholisch	249	215	219	225	252	232	12,8
evangelisch sonst. Bekenntnis	18	21	13	7	7	13	0,7
sonst. Bekenntnis katholisch	64	60	56	46	36	52	2,9
sonst. Bekenntnis evangelisch	51	46	31	37	27	38	2,1
sonst. Bekenntnis sonst. Bekenntnis	56	89	89	63	65	73	4,0

Anklägern überwiegend schuldbelastet sind. Nur 14% der Scheidungen gingen ausschließlich zu Lasten der Frau (258 Fälle) und in 19% aller Fälle, meist solchen auf Klage und Widerklage, haben beide Ehepartner an der Trennung die Schuld getragen (344). Ehescheidungen, bei denen keiner der beiden Gatten für schuldig erklärt wurde, sind mit 104 oder 5,7% relativ selten gewesen. Ihnen lag der Tatbestand einer „tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung“ zugrunde. Da es aber auch in solchen Fällen gelegentlich zu einer Schuldfeststellung kommt, ist die Gesamtzahl der Scheidungen nach dem einschlägigen § 48 des Ehegesetzes von 1946 (Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft) noch etwas größer gewesen (110). Bemerkenswert ist, daß nur 6% aller Urteile auf den sogen. Zerrüttungsparagraphen entfielen, während vor seiner Einfügung in das Ehegesetz von 1938 (damals als § 55) vielfach befürchtet worden war, die Durchbrechung des strengen Schuldprinzips würde die Scheidungen lawinenartig anwachsen lassen. Weitaus die meisten Scheidungsprozesse, im Durchschnitt der Berichtsjahre 1681 oder 92,5%, entzündeten sich am § 43, der unter der Bezeichnung „andere Eheverfehlungen“ z. B. bei bölichem Verlassen, verletzter Fürsorgepflicht, Trunksucht, begangenen Verbrechen usw. in Frage kommt. Darunter werden auch sehr viele Fälle sein, in denen länger zurückliegender Ehebruch oder Ehebrüche von beiden Seiten der Hauptanlaß waren. Der im Urteil offen erscheinende Ehebruch (§ 42) spielt als Scheidungsgrund eine immer geringere Rolle, wie aus der nebenstehenden Zusammenstellung zu ersehen ist. Nur mehr 1% der Scheidungen entfällt in München auf die schwerste Eheverfehlung, die anfangs der 30er Jahre noch jedem vierten Urteil zugrunde lag (damals § 1565 BGB).

Auf Grund von Geisteskrankheiten und ansteckenden wie ekelerregenden Leiden (Hauttuberkulose, Gesichtskrebs, Syphilis, §§ 44—46) wurde schließlich nicht einmal $\frac{1}{2}$ % der Ehen geschieden.

Scheidungen wegen Ehebruchs

im Durchschnitt der Jahre	Zahl	% der Scheidgn. überhaupt
1930/32	261	24,7
1933/37	194	19,1
1947/49	88	2,8
1951/55	50	2,5
1956/60	27	1,5
1961/64	18	1,0

Aus den statistischen Zählkarten kann auch das Lebensalter der Geschiedenen im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. Die betreffende Gliederung macht ersichtlich, daß die Verheirateten — ob Mann oder Frau — am häufigsten im Alter von 25 bis unter 30 Jahren den Zusammenbruch ihrer Ehe erlebt haben. Je rund ein Fünftel aller Geschiedenen gehört in diese Altersgruppe. Daß jemand schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres geschieden wird, ist bei den Frauen $2\frac{1}{2}$ mal so häufig wie bei den Männern (Anteilsätze 19 bzw. 7%). Die „Abnormität“ einer vor dem 20. Lebensjahr zerfallenden Ehe ist fast ausschließlich auf die weiblichen Verheirateten beschränkt (bei diesen 1960 bis 64 insges. 107 einschlägige Fälle, bei den Männern nur ein einziger). Daß sich rund ein Drittel aller Scheidungen bei den 30- bis unter 40-jährigen und rund ein Fünftel bei den 40- bis unter 50-jährigen ereignet, trifft für beide Geschlechter zu. Erst ab dem 6. Lebensjahrzehnt weichen ihre Scheidungshäufigkeiten stärker voneinander ab. Z. B. hatte von den Männern, die in der Berichtszeit geschieden wurden, jeder 6., von den Frauen nur jede 11. das 50. Lebensjahr überschritten. Als durchschnittliches Scheidungsalter errechnen sich

bei den Männern 38,3 und
bei den Frauen 34,8 Jahre.

Zum Vergleich sei mitgeteilt, daß im Jahrfünft 1960/64 das durchschnittliche Heiratsalter 30,5 bzw. 26,9 Jahre betragen hat.

Nebenbei bemerkt muß das Hervortreten einer bestimmten Gliederungszahl aus der „Scheidungs-*masse*“ nicht immer bedeuten, daß in der betreffenden Altersgruppe das Verlangen, von der ehelichen Bindung frei zu werden, am häufigsten ist. Vielmehr kann eine große Zahl von Scheidungen eines bestimmten Alters auch damit zusammenhängen, daß es in diesem Lebensabschnitt die meisten Verheirateten gibt. Zur besseren Durchleuchtung dieser Zusammenhänge sind nachstehend altersspezifische Scheidungsziffern berechnet. Diese geben für verschiedene Gruppen ungefähr gleichaltriger Ehemänner bzw. -frauen an, wieviel Prozent während eines Kalenderjahres (1961) durch richterliches Urteil von ihrem Partner geschieden wurden. Wie man sieht, ist bei den 20- bis unter 25jährigen Frauen die Ehe am meisten gefährdet (1,8% Scheidungen). Bei den Männern sind die Scheidungsziffern während des dritten Lebensjahrzehntes am höchsten (1,5%). Mit zunehmendem Alter geht die Scheidungshäufigkeit bei beiden Geschlechtern rasch zurück. Bei den Männern beträgt sie nach dem 40. Lebensjahr und bei den Frauen schon nach dem 35. weniger als 1%.

Scheidungsziffern für die wichtigsten Altersgruppen (1961)

Lebensalter in Jahren (von ... bis unter ...)	Ver- hei- ratete (Män- ner ¹)	Zahl der 1961 ge- schie- denen Männer	% von Sp.1	Ver- hei- ratete Frau- en ¹)	Zahl der 1961 ge- schie- denen Frauen	% von Sp.4
20—25	8 048	119	1,5	17 159	307	1,8
25—30	22 306	334	1,5	26 230	374	1,4
30—35	29 583	370	1,3	28 390	356	1,3
35—40	27 854	322	1,2	32 260	287	0,9
40—50	53 955	398	0,7	56 320	347	0,6
50—60	64 781	246	0,4	56 431	123	0,2

¹) Stand der Volkszählung vom 6. Juni 1961.

Die sehr interessante Frage, in wie vielen Fällen Ehegatten gleichen Alters geschieden wurden, und in wie vielen Fällen der Mann bzw. die Frau älter war, kann hier nur in der Weise beantwortet werden, daß etwas über die Zugehörigkeit der Partner zu gleichen oder verschiedenen Altersjahrfünften ausgesagt wird. Es zeigt sich, daß bei nahezu der Hälfte aller geschiedenen Ehepaare, nämlich in 890 von 1817 Fällen, der Mann einer höheren Altersklasse angehörte als die Frau. In 711 Fällen (39%) war für die beiden Ehegatten die gleiche Altersklasse zutreffend, was allerdings nicht nur Gleichaltrigkeit, sondern wie erwähnt bis zu fünf Jahren Altersunterschied in der einen wie anderen Richtung bedeuten kann. Daß der Mann einer jüngeren Altersklasse angehörte als die Frau, ist bei nur 12% der Geschiedenen der Fall gewesen (215). Da die entsprechende Anteilziffer bei den Heiratenden der Jahre 1960 bis 64 rund 10% betragen hat, kann nicht gesagt werden, daß sich Ehen, in denen der Mann der jüngere Teil ist, als besonders scheidungsanfällig erweisen.

Hinsichtlich der Ehedauer vom Zeitpunkt der Heirat bis zur gerichtlichen Scheidung sind vor allem die extremen Fälle der sehr früh oder spät erfolgenden Scheidungen von Interesse. Daß das Urteil rechtskräftig geworden ist, noch bevor der Hochzeitstag sich zum erstenmal jährte, ist in den Jahren 1960 bis 64 durchschnittlich 44mal vorgekommen (=2,4% aller Scheidungen). Ungefähr doppelt so häufig hat es sich ereignet, daß noch nach der Silberhochzeit zur Scheidung geschritten wurde (in 90 Fällen). Rund 42% aller Scheidungen waren nach 1- bis 6jähriger Ehe erfolgt. Je länger die Paare verheiratet sind, um so weniger tragen sie zur Gesamtzahl aller Scheidungen bei. Die entsprechenden Anteilziffern ermäßigen sich

auf ca. 21% nach 6 bis unter 10 Jahren (374 Fälle),
 auf ca. 15% nach 10 bis unter 15 Jahren (272),
 auf ca. 9% nach 15 bis unter 20 Jahren (157) usw.

Im Durchschnitt haben die im Laufe der Berichtsjahre in München geschiedenen Ehen 9,2 Jahre bestanden (arithmetisches Mittel der Ehedauer). Als weiterer Mittelwert kommt der sogen. Median in Frage. Dieser gibt an, daß bei genau der Hälfte aller Geschiedenen das Urteil innerhalb von $6\frac{3}{4}$ Jahren nach der Heirat rechtskräftig geworden ist. Etwas kürzere und aufschlußreichere Fristen ergäben sich selbstverständlich, wenn die Zeit bis zur Klagestellung, d. h. bis zum förmlich erklärten Zusammenbruch der ehelichen Gemeinschaft ermittelt werden könnte. In der folgenden Zusammenstellung sind die Scheidungen der ersten 25 Ehejahre je für sich ausgewiesen. Man ersieht u. a., daß die größte Zahl von Scheidungen — rund 10% — auf Ehen entfiel, die nur 2 bis unter 3 Jahre bestanden haben (sogen. häufigster Wert der Ehedauer).

Die Scheidungen nach der Ehedauer

(Durchschnitt 1960—1964)

Ehedauer ¹⁾	Scheidungen	%	Ehedauer	Scheidungen	%
0—1	44	2,4	14—15	43	2,4
1—2	132	7,2	15—16	36	2,0
2—3	177	9,7	16—17	41	2,2
3—4	170	9,4	17—18	29	1,6
4—5	154	8,5	18—19	25	1,4
5—6	135	7,4	19—20	27	1,5
6—7	120	6,6	20—21	26	1,4
7—8	97	5,3	21—22	24	1,3
8—9	81	4,5	22—23	25	1,4
9—10	75	4,2	23—24	20	1,1
10—11	62	3,4	24—25	17	0,9
11—12	59	3,3	25—26	16	0,9
12—13	60	3,3	26 u. mehr	74	4,1
13—14	48	2,7	zus.	1 817	100,0

¹⁾ von ... bis unter ... Jahre

Die landläufige Ansicht, daß gemeinsame Kinder die Gatten fester aneinander binden, scheint zufolge früherer Scheidungsstatistiken zutreffend zu sein. Bei den Geschiedenen handelt es sich besonders häufig um kinderlose und kinderarme Ehepaare, während die Eltern

einer größeren Schar von Buben und Mädchen nicht so leicht auseinandergehen. Aus unserer ausführlichen Tabelle (S. 127) ergibt sich, daß von den durchschnittlich 1817 Ehen, die in den Jahren 1960 bis 1964 in München geschieden wurden, 818 oder 45% überhaupt ohne Kinder gewesen sind (durchschnittliche Ehedauer 7,4 Jahre). Aus 641 Ehen, die im Durchschnitt nach 8,7 Jahren geschieden wurden, ist wenigstens ein Kind hervorgegangen. Einzelkinder werden vielfach nicht als Scheidungshindernis betrachtet, da sich für sie — nach Meinung der zur Trennung entschlossenen Partner — leicht ein Plätzchen bei Großeltern, Verwandten oder in einem Heim finden läßt. Bei Ehepaaren mit 2 Kindern liegt die Scheidungszahl schon um $\frac{3}{5}$ niedriger (246, durchschnittliche Dauer 12,8 Jahre). Sie fällt bei jedem weiteren Kind stärker ab. Immerhin haben sich im Durchschnitt der Berichtsjahre noch

76 Ehepaare mit 3 Kindern und

36 Ehepaare mit 4 und mehr Kindern scheiden lassen. In diesen Fällen errechnen sich als Mittelwerte der Ehedauer 15,8 bzw. 18,1 Jahre. Die Gesamtzahl der Abkömmlinge aus den jährlich in München geschiedenen Ehen beläuft sich auf rund 1500. Insbesondere soweit solche „Scheidungswaisen“ noch im Kindesalter stehen, gehen sie durch die Zerwürfnisse der Eltern des Glückes verlustig, in einer harmonischen Familie heranzuwachsen.

Ein genaueres Studium der Zusammenhänge zwischen Kinderzahl und Scheidungshäufigkeit ist im Falle Münchens leider nicht möglich, da mangels einer neueren Familienstatistik die zum Vergleich benötigten Kinderzahlen der bestehenden Ehen unbekannt sind.

Aus der verschiedenen Einstellung der beiden großen Konfessionen zum Problem der Ehelösung und Wiederverheiratung müssen sich natürlich auch in

der Praxis gewisse Unterschiede ergeben, wenn man die Ehescheidungen nach der Religionszugehörigkeit der Partner aufschlüsselt (Durchschnitt 1960/64).

Konfessionszugehörigkeit der Geschiedenen	Scheidungen		in % der Eheschließungen ¹⁾
	Zahl	%	
beide katholisch	919	50,6	14,9
beide evangelisch	238	13,1	22,1
Mann kath., Frau evang.	230	12,7	15,7
Mann evang., Frau kath.	232	12,8	15,2
sonstige Kombinationen	198	10,9	16,9
zusammen	1 817	100	15,9

¹⁾ der gleichen konfessionellen Gruppierungen (ebenfalls Durchschnitt 1960/64).

Es zeigt sich, daß bei ungefähr der Hälfte aller geschiedenen Ehen beide Partner katholisch waren (in 919 von insges. 1817 Fällen), während es sich in 238 Fällen (13%) um rein evangelische Ehen handelte. Die gemischt konfessionellen Ehen zwischen katholischen und evangelischen Gatten nahmen an den Scheidungen der Jahre 1960 bis 64 mit rund einem Viertel teil, wobei die Varianten Mann kath./Frau evang. und umgekehrt gleich häufig waren (230 bzw. 232 Fälle). Alle übrigen Kombinationen religiöser Bekenntnisse sind bei insges. 198 Scheidungen vorgekommen (11%). In rund zwei Dritteln dieser Fälle bekannte sich ein Teil zu einer der christlichen Hauptkonfessionen, während der andere einem „sonstigen“ Bekenntnis anhing oder als freireligiös, gemeinschaftslos usw. eingetragen war.

Um im einzelnen klarzulegen, inwieweit die Religionszugehörigkeit die Scheidungshäufigkeit beeinflußt, wurden als Beziehungszahlen die nach Konfessionen gegliederten Eheschließungen der Jahre 1960 bis 1964 gewählt (s. letzte Spalte obiger Übersicht), obwohl die geschiedenen Ehen selbstverständlich auch aus vielen anderen Heiratsjahren stammen. Nach wie vor liegt die Scheidungsziffer bei den katholisch ungemischten Ehen

mit 14,9 auf 100 Eheschließungen am niedrigsten. Dagegen entfielen bei den rein evangelischen Ehen auf 100 Heiraten 22,1 Scheidungen. Freilich braucht dieser auffällige Unterschied nicht ausschließlich in der Bekenntnisverschiedenheit seine Wurzel zu haben. Es ist aus vielen anderen Statistiken bekannt, daß gerade in München die protestantischen Einwohner mehr gehobenen Schichten angehören, in denen nach einer weit verbreiteten Auffassung die Scheidungsneigung größer ist. Überraschend sind die Zahlenergebnisse auch bezüglich der Mischehen. Diese von konfessioneller Seite immer noch als unerwünscht betrachteten Ehen haben eine Scheidungshäufigkeit, die nur wenig über der rein katholischer Ehen liegt (15,5%). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Frau dem katholischen Bekenntnis angehört (15,2%).

Am Schluß unserer Ausführungen wollen wir uns noch kurz darüber orientieren, ob Münchens Scheidungsziffern im Vergleich zu denen anderer westdeutscher Großstädte als hoch oder niedrig zu bezeichnen sind. Aus den Städten, für die einschlägige Statistiken vorliegen (z. T. vorerst allerdings nur bis 1963), ist hier eine kleine Auswahl getroffen worden, wobei die Einwohnergröße oder die Lage in Süddeutschland für die Einbeziehung ausschlaggebend war (s. Übers. auf S. 132).

Unsere kurze Städtereihe enthält 6 Städte, die günstiger abschneiden als München, und 4 mit höheren Scheidungsziffern. Besonders krisenfest scheinen die Ehen in einigen Ruhrstädten zu sein: In Essen entfielen auf 100 000 Einw. nur 108 und in Duisburg nur 115 Scheidungen (1960/64). Nimmt man hierzu die bekannt große Geburtenfreudigkeit in diesen Städten, so scheint ein Zusammenhang mit der einfacheren Struktur der Bevölkerung unabweisbar. Aber

Ehescheidungen in westdeutschen Großstädten

Stadt	Berichts- jahre 1960 bis ...	Ein- wohner in 1000 ¹⁾	Eheschei- dungen ²⁾	auf 100 000 Einw.
Essen	1964	731,2	789	108
Duisburg . . .	1964	504,6	574	115
Augsburg . . .	1964	210,4	262	125
Karlsruhe . . .	1963	244,9	310	127
Nürnberg . . .	1964	461,1	705	153
Düsseldorf . .	1963	701,8	1 131	161
München . . .	1964	1 125,3	1 817	162
Frankfurt . . .	1963	685,7	1 145	168
Köln	1963	816,5	1 558	191
Hamburg	1963	1 840,5	3 596	196
Berlin-W. . . .	1964	2 180,1	4 540	207

¹⁾ Mitte der Berichtszeit (31. Dez. 1961 bzw. 30. Juni 1962).
²⁾ im Durchschnitt der Berichtsjahre.

auch die kleineren süddeutschen Vergleichsstädte haben z. T. sehr geringe Scheidungshäufigkeiten aufzuweisen (Augsburg 125 und Karlsruhe 127 Fälle je 100 000 Einw.). Dagegen ist Nürnberg (153) schon recht nahe an die Ziffer der Landeshauptstadt herangerückt. Die beiden Städte, die im Hinblick auf die Ergebnisse der Scheidungsstatistik am wenigsten von München abweichen, sind die Metropolen Düsseldorf und Frankfurt (161 bzw. 168). Die höchsten allgemeinen Scheidungsziffern haben — etwas überraschend — Köln (191) und die sehr großen Stadtstaaten Hamburg und Berlin-West (196 bzw. 207). Das Bedeutsame an obiger Ziffernreihe ist der beträchtliche Abstand zwischen den geringsten und den größten Scheidungshäufigkeiten. München ist mit 162 Scheidungen je 100 000 Einw. ungefähr gleich weit von beiden extremen Werten entfernt.

Als hauptsächliches Ergebnis unserer kleinen Studie ist zu erkennen, daß sich

in München die Scheidungshäufigkeit nach vorübergehenden Nachkriegshöchstwerten seit Mitte der 50er Jahre wieder in auffälliger Weise verringert hat. In den Jahren seit 1954, in denen die Wohnbevölkerung um 0,3 auf 1,2 Mill. zugenommen hat, und die jährlich Heiratenden um rund ein Viertel mehr geworden sind, ist die absolute Zahl der Ehescheidungen fast unverändert geblieben (jährlich 1800—1900 Fälle). Dies ist ein ausgesprochen günstiges Zeichen und berechtigt zu der optimistischen Annahme, daß die Familien und Ehen neuerdings wieder gesünder geworden sind. Zur gleichen Feststellung gelangt man auf Grund der westdeutschen Scheidungsstatistik: im Bundesgebiet ist die Ziffer der rechtskräftigen Urteile je 100 000 Einw.

von 90 1954
auf 82 1962

zurückgegangen (ohne Berlin-West). Gegenüber der Scheidungsziffer von 1950 (157) hat sich sogar eine ungefähre Halbierung ergeben. Auch das zunehmend jüngere Heiratsalter hat sich offensichtlich nicht ungünstig ausgewirkt, obwohl sehr früh und im ersten Überschwang der Gefühle geschlossene Ehen besonders häufig schiefgehen sollen. Diese Gefahr wird indes durch die jetzt viel größere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der jungen Leute gemildert, die manche Störungsursachen überhaupt nicht aufkommen läßt. Alles in allem ist zu sagen, daß heute den neugeschlossenen Ehen in bezug auf Dauerhaftigkeit eine günstigere Prognose gestellt werden kann, als dies z. B. vor zehn oder fünfzehn Jahren möglich gewesen wäre.

Dr. Schm.